

# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 25. Montag den 23ten Junii 1777.

## I Publicandum.

**M**uf Sr. Königl. Majestät von Preussen etc. Unfers allergnädigsten Herrn Befehl, setzet das Königl. General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorium, nachstehende Prämien aus, welche mit Ende nächstkommenden September-Monaths dieses Jahres, denen, so sich am besten darum werden verdient gemacht, und hinlänglich legitimiret haben, zuerkant und ausgetheilet werden sollen, als: 1) Denjenigen, so zum erstenmahle wenigstens 60 Pfund selbst gewonnene und gut gehaspelte reine Seide werden vorzeigen können, außer denen für jedes Pfund bereits bewilligten 12 Gr. eine auf Vier zu erst und am besten sich legitimirende Impetranten zu vertheilende Prämie von 31 Thlr. 6 Gr. 2) Denjenigen fünf Forstbedienten, die auf den Herbst dieses Jahres den mehresten Holzsaamen werden ausgesäet haben, jedem eine Prämie von 20 Thlr. 3) Denjenigen zwey Personen, die ein Stück selbst verfertigte Spitzen, so den Brüstlern an Feinheit und Dessen gleich kommen, werden vorzeigen und sich dazu am besten werden legitimiren können, jedem eine Prämie von 35 Thlr. 4) Denjenigen zwey Personen, so in der Churmark, in den Königl. Landen diesseits der Weser, oder auch jenseits im Fürstenthum Minden und der Graffschaft Ravensberg, gute Steinkohlen entdecken werden, einem jeden 200 Thlr.

5) Denjenigen Unterthanen, so von selbst gewonnenem Flachse das mereste Hausleinen in Einem Jahre werden haben spinnen und machen lassen, jedem 30 Thlr. 6) Demjenigen, der in dem Herzogthum Schlesien und der Graffschaft Glas, einen neuen Korb-Gang entdeckt, und das Schlesiische Ober-Bergamt selbigen dafür erkennen wird, eine Prämie von 100 Thlr. 7) Denjenigen drey Landleuten in Ostfriesland, welche bey der jährlichen Hengst-Köhrung, die besten ausländischen Mutterpferde vorführen werden, einem jeden 5 Thlr. 8) Demjenigen, der die beste bleiche des Leinens u. Garns nach Holländischer Art, dem Harlemmer am nächsten kommend, anlegen wird, eine Prämie von 50 Thlr. 9) Demjenigen, welcher in einer der Städte des Fürstenthums Minden und der Graffschaft Ravensberg, die erste Garnbleiche nach dem Fuß der Elberfeldschen anlegen wird, ein Prämium von 100 Thlr. 10) Demjenigen, der die beste Düngung des Ackers, nach Beschaffenheit des Landes anzugeben weiß und solche einführet, eine Prämie von 30 Thlr. 11) Denjenigen zwölf Gemeinden, die ihre Gemeinheiten von selbst unter sich theilen werden, jeder eine Prämie von 30 Thlr. 12) Denjenigen drey Forstbedienten, die bis auf den Herbst dieses Jahres die größte Anzahl schöner gerader, bereits 10 bis 12 jähriger, von ihnen selbst gepflanzter Eichen werden vorzeigen können, jedem eine Prämie

mie von 50 Thlr. 13) Denjenigen zwanzig Impetranten auferhalb den Westphälischen Provinzen, als welche davon ausgeschlossen sind, die statt der Zäune, die mehresten und schubsten Hecken von Weiß- und Schwarzdorn oder Büchen und Rüstern werden engelegt haben, jedem eine Prämie von 20 Thlr. 14) Denjenigen drey Personen, welche das feinste selbst gesponnene einheimische wollene Garn in größter Quantität werden vorzeigen können, einer jeden 41 Thlr. 16 Gr. 15) Denjenigen drey Fabrikanten, die zum erstenmahl für wenigstens 1000 Thlr. wollene Waaren von eigener Verfertigung außer Landes werden bebitiret haben, und sich desfalls hinlänglich legitimiren, jedem 50 Thlr. 16) Denjenigen vier Personen, welche eine Plantage von wenigstens Einhundert Stück sechsjähriger laubbarer weißer Maulberbäume 6 Fuß unter der Krone werden gezogen haben, einem jeder eine Prämie von 25 Thlr. 17) Denjenigen vier Competenten, so die mehresten Futterkräuter ausgefäet, oder künstliche Wiesen werden angelegt haben, jedem 30 Thlr. 18) Denjenigen drey Personen, welche den feinsten und besten Leinen-Dammast werden gewürckelt haben, jedem 20 Thlr. 19) Denjenigen fünf Landleuten, so an den Orten, wo der Hopfenbau noch nicht im Großen betrieben worden, ihres Orts den Anfang machen, solchen zu bauen, und wenigstens zwey Morgen Landes Magdeburgisch Maas damit angepflanzt haben, jedem eine Prämie von 40 Thlr. und können diejenigen, welche in Ansehung des am vortheilhaftesten anzulegenden Hopfenbaues, nähere Anleitung zu haben verlangen, sich bey den resp. Cammern ihrer Provinz deshalb melden. 20) Denjenigen vier Impetranten, welche den Baydbau dergestalt betreiben, daß sie im ersten Jahre wenigstens zwey Centner Bayd gewinnen, der an Güte dem ausländischen gleich kömmt, und nicht theurer ist, sondern eher wohlfeiler gekauft werden kann, jedem 25 Thlr. 21) Denen zwey Gemeinden, welche zuerst an

an Orten, wo die Stallfütterung des Rindviehes und der Pferde noch nicht üblich gewesen, selbige einführen werden, jeder 50 Thlr. 22) Denjenigen vier Competenten, welche den Krappbau in einer Gegend, wo er noch nicht üblich gewesen, einführen und gemeinnütziger machen werden, jedem eine Belohnung von 25 Thlr. 23) Denjenigen vier Grund-Herrschaften, welche die beste Alleen auf den Landstrassen mit Obstbäumen anlegen werden, eine Prämie von 50 Thlr. 24) Denjenigen zwölf Landleuten in der Provinz Ostfrischland, Magdeburg und Halberstadt, wo bisher niemahls Ochsen zum Ackerbau gebraucht worden, soll, wenn sie das Pflügen mit Ochsen einführen, für das erstemahl für jede 3 Scheffel Einsaat, so damit bestellet worden, 12 Gr. als eine Belohnung gereicht werden. 25) Denjenigen drey jungen Burschen, welche sich in der Provinz Minden, um das Leinen-Dammast Weben zu erlernen, bey geschickten Meistern zuerst in die Lehre geben, und gehörig einschreiben lassen werden, jedem eine Prämie von 20 Thlr. 26) Denjenigen zehn Mannsleuten auf dem platten Lande und in den Dörfern der Churmark, welche sich zuerst dazu melden, und hinlänglich legitimiren werden, wovon jedoch die Einwohner in den Städten und diejenigen auf dem Lande, welche sich bisher bereits mit dem Flachspinnen abgegeben, und einen Theil ihres Gewerbes daraus gemacht haben, völlig ausgeschlossen seyn sollen, jedem eine Belohnung von 10 Thlr. 27) Denjenigen Einwohnern der Stadt Herforden, welche daselbst eine eigene oder gemietete Weide, von welcher Größe sie auch seyn mag, mit den mehresten daselbst gewebten Leinen bis zum Sept. d. F. belegen, und die gebleichte Quantität durch Urteste von den Nachbarn oder sonst gehörig bescheinigen werden, dem ersten und Meisthabenden eine Prämie von 30 Thlr. dem zweyten 25 Thlr. und dem dritten 20 Thlr. 28) Denjenigen sechs Wirthen im Magdeburgischen, der Chur- und Neumark, Pommern und Preussen, welche die Mergeldün-

gung zum erstenmahl einführen werden, jedem 40 Thlr. 29) Demjenigen 3 Fabrikanten, welche neue Arten von Stoffen erfinden und einführen werden, jedem 50 Thlr. 30) Demjenigen, welcher ein bewährtes sicheres Mittel zu Ausrottung der Reitwürmer ausföndig machen und anzeigen wird, 30 Thlr. 31) Demjenigen, welche solche Farben in seidenen und wollenen Zeugen, die nicht verschiffen und bisher unbekannt gewesen sind, erfinden und einführen werden, dreyfach zu 40 Rthlr. 32) Demjenigen, welcher in Königl. Landen eine Walker-Erde auffinden wird, welche alle Eigenschaften der Englischen hat, 50 Thlr. und endlich 33) demjenigen, welcher ein sicheres Mittel zur Ausrottung der Wickel-Raupen wird angeben können, 40 Thlr.

Alle diejenigen nun, die von diesen ausgesetzten Prämien eine oder mehrere zu verdienen, und darauf Anspruch zu machen gedencken, haben sich bis Ausgang Septembris dieses Jahres bey der Krieges- und Domainen-Cammer oder Deputation ihrer respective Provinzen zu melden, oder auch melden zu lassen, wo sie das, was zu ihrer Legitimation erfordert wird, werden zu vernehmen und sich darnach zu richten haben, maßen auf allerhöchsten Königl. Befehl, bey jeder Krieges- und Domainen-Cammer und Deputation, besonders dazu verordnete Commissionen angesetzt sind, welche auch ihres Orts den gemessenen Befehl haben, oben stehende Specification der Prämien in ihren resp. Provinzen in Zeiten zu publiciren, und zu veranstalten, daß solche zur Wissenschaft aller und jeder, die sothane Prämien zu verdienen im Stande sind, gelangen können. Signatum Berlin, den 20. May 1777.

Auf Sr. Königl. Majestät Allergnädigsten Specialbefehl.  
v. Blumenthal. v. Derschau. v. d. Schulenburg

## II Steckbrief.

**Amt Ravensberg.** Ein sehr verdächtiges Weibesmensch Namens

Grethe Isabein Dorothea Brodthagen aus dem Amt Schildesche gebürtig, welche wegen angeschuldigten Kubdiebstahls seit 3 Wochen auf dem Ravensberge im Gefängnisse gefesselt, hat gestern Mittag Gelegenheit gefunden der Wache zu entlaufen. Sie ist ohngefahr 20 Jahr alt, von mittelmäßiger Statur, blaß und glatt von Gesicht, trägt ein schwarz buntes Rattunen Kamisol und einen rothen Rock, und hat sich, da sie vor kurzen wegen verübten Diebstahls bey dem Hochfürstl. Osnabrückischen Amte Fzburg in Untersuchung gewesen, und sich durch die Flucht gerettet, den Nahmen Wilhelmine Bogelsangs gegeben. Da nun dem gemeinen Wesen daran gelegen, daß dieses höchst gefährliche Weibesmensch zur gesetzlichen Strafe gezogen werde; So werden alle und jede Gerichtsobrigkeiten hiedurch gebethen, auf dieses Mensch vigiliren zu lassen, solche in Verretungsfall sofort zu arretiren, und hiesigem Amte sodann davon zu benachrichtigen, und erbietet man sich bey ähnlichen Vorfällen wiederum bereitwillig zu seyn.

## III Citaciones Edictales.

### Minden.

Inhalts der von Hochlöblicher Regierung in dem 17ten St. d. N. in extenso erlassenen Edictal-Citat. werden alle und jede an des abgelebten Geh. Rathes J. Franz Wilh. Freiherrn von Westphalen in und um Bielefeld belegenen Gütern und Vermögen An- und Zuspruch habende Creditores, ad Terminos den 17ten Jun. und 15. Jul. c. sub präjudicio verabladet.

### Amt Brackwede. Sämtl.

Creditores des sub No. 41. Kirchsp. Brockhagen belegenen Königl. leibeigenen Coloni Holsten, werden ad Terminum den 15. Jul. c. edict. verabladet. S. 20. St.

### Lingen.

Inhalts der von Hochl. Zecklenburg Lingenischer Regierung in dem 23. St. d. N. in extenso erlassenen Edictal-Citat. vom 13. May c. werden die Creditores des Coloni Beerfotte zu Steinbecke im

Kirchspiele Recke verabladet, ihre Forderungen binnen 9 Wochen peremptorischer Frist, und zwar in Terminis den 11. Jun. und 2. Jul. c. zu Ringen anzugeben und zu liquidiren; demnächst aber in dem zu Tbbenhären abgehalten und näher bekant gemacht werden sollenden letztern Termin, gehdrig und sub präjudicio zu verifiziren.

### Lübbeke.

**Wir** Ritterschaft Burgemeister und Rath der Stadt Lübbeke fügen hierdurch denen von Unserm ohnlängst verstorbenen Stadt-Secretario Ebeling Spruch und Forderung habenden Gläubigern zu wissen, daß dessen nachgelassene Ehe liebste vermittelst Vorstellung vom 16ten hujus bey uns angezeigt, wie sie mit ihrem Ehemanne nicht in Gemeinschaft der Güter gelebet, und nach klarer Bestimmung der errichteten und gerichtlich bestätigten Ehepacten, sich des Erbrechts auf ihres Mannes Vermögen begeben, und festgesetzt worden, daß solches ihren gemeinschaftlichen Kindern allein verbleiben sollte, und Namens dieser vorgestellt, wie sie aus bewegenden Ursachen den Nachlaß ihres Mannes nicht anders als cum Beneficio Legis et inventarii antreten könne; mithin gebethen, solchen zu versilbern, die etwaigen Gläubiger ad liquidandum vorzuladen, und den nach deren Befriedigung etwa bleibenden Ueberschuß, an sie auszukehren, und solchem Suchen Statt gegeben worden:

Als citiren und laden Wir in Kraft dieses Proclamatis, wovon eins hier, das andere bey dem Magistrat zu Herford und das dritte bey dem Amte Hausberge angeschlagen sind, weniger nicht durch das Mindenische Intelligenzblatt bekant gemacht worden, alle diejenigen, welche an dem abgelebten Stadt-Secretario Ebeling einige Forderung zu haben glauben, hierdurch öffentlich, daß sie in denen zur Liquidation anbestimmten Terminen Mittewochens den 2. Jul. 16. ejusd. und 30. desselben Monats solche angeben, und profitiren ihre Forderung, durch untadelhafte Urkunden, wovon beglaubten Abschriften

zu denen Acten zu geben sind, oder auf andere rechtliche Art beweisen; mit dem ex officio angeordneten Contradictori Hr. Kammerfiscal Diekmann ad Protocollum verfahren, gütliche Handlung pflegen und bey deren Entstehung Locum in dem abzufassenden Erbsigkeitsurteil wahr nehmen; mit der Verwarnung, daß nach Ablauf der dritten und letzten Tagesarth die sich nicht gemeldeten Gläubiger auf ewig abgewiesen werden sollen.

**Wir** Friedrich von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ic.

Fügen hierdurch zu wissen, was maassen der dem adelichen Hause Hange eigenbeherrigige Colonus Robbe zu Halverde im Kirchspiel Recke, in einen so schlechten Zustand gerathen, daß er Unsere und die gütsherrlichen Prästanda ferner abzufinden nicht im Stande, wenn ihm nicht durch Erhaltung eines zuträglichen Prädial-Contracts geholien wird:

Da nun dessen Gutsherrschaft um die Convocation seiner sämtlichen Creditoren ad profitendum, liquidandum et verificandum Credita sub Vna perpetui Silentii, auch zur gütlichen Behandlung und Linderung eines Prädial-Contracts allerunterthänigst gebeten hat; Wir auch diesem Suchen Statt gegeben haben: So subhastiren und laden Wir vermittelst dieses offenen Proclamatis, welches allhier bey Unserer Regierung, zu Freeren und zu Recke affigiret und von den Kanzeln publiciret, auch den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen zu dreymalen inseriret werden soll, Alle und Jede, welche an dem gedachten Robbe, oder dessen Stätte einige Forderung ex quocunque Capite zu haben vermerken, sich a Dato binnen 6 Wochen peremptorischer Frist, wovon 14 Tage für den ersten, allhier auf den 27. dieses, 14 Tage für den zweyten gleichfalls hieselbst auf den 11. Jul. a. c. anstehenden, und 14 Tage für den letzten Termin zu rechnen, welcher bey den diesjährigen Sommerauschlägen zu Tbbenhären abgehalten und durch die dieserhalb erlassen werdenden Pub-

**Blicanda** näher bekant gemacht werden soll, mit ihren Prätenfionen anzumelden, solche zu liquidiren, und in dem letzten Termino, in so weit selbige von dem Debitore zur Constestation gezogen werden sollen, gehörig zu verificiren, auch sich alsdann in Schliessung eines Präbials-Contractis, Moratorii, oder sonstige gütliche Behandlung einzulassen, und bey Entstehung gütlichen Vergleichs, rechtlichen Ausspruch zu gewärtigen; mit der Verwarnung, daß denen sich nicht gemeldet, oder in dem letzten Termino ihre Forderungen nicht gehörig verificiret habenden ein ewiges Stillschweigen auferleget, auch in Ansehung der Behandlung mit denen in ultimo Termino erscheinenden Gläubigern Handlung gepflogen und geschlossen; die Ausbleibenden aber pro tacite consentientibus gehalten werden sollen. Wornach ein Jeder sich zu achten hat. Gegeben Lingen den 12. Jun. 1777.

Anstatt und von wegen ic. ic.

Müller.

**Lemgo.** Es ist uns als bestellten Vormündern der Tochter des Richters Topps von Hochgräflicher Regierungskanzley zu Dettmold aufgegeben, nicht nur die Theilung des Vermögens zwischen Vater und Tochter zu berichtigen, sondern auch öffentlich bekant zu machen, daß diejenigen, welche an dem Toppischen Vermögen Anspruch hätten, sich bey ihren Curatoren, binnen 6 Wochen melden, widrigenfalls gewärtigen sollten, daß sie mit ihren Forderungen von Hochgräflicher Regierungskanzley würden präcludiret werden. Es wird also solches hiermit bekant gemacht und bey dem vom judicio committente angebroheten Präjudiz erwartet, daß alle an dem Richter Topp Anspruch habende Gläubiger sich binnen 6 Wochen, vom 21. Jun. d. J. an gerechnet, bey uns angeben, die darüber in Händen habende Documente produciren, und demnächst weiterer Anordnung gewärtigen.

Heldmann.

Schäfer.

#### IV Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Dem Publico wird hiedurch bekant gemacht, daß in des Kaufman J. Phil. Hobergs Behausung auf der Ritterstrasse, den 30. Jun. c. und folgenden Tagen, Nachmittags um 2 Uhr, allerhand Mobilien und Material-Waaren gegen baare Bezahlung veranctioniret werden sollen; es können sich dahero die Kauflustige alsdann daselbst einfinden.

**Schockemühle.** Bey dem Knechtemeister Cordeman auf der Schockemühle ohnweit Gohfeld ist zum Verkauf eine Parthey einschürige Wolle vorrätzig; wer also von denen einländischen Kaufleuten diese zu handeln Lust hat, kan sich binnen gesetzmässiger Zeit deshalb einfinden.

**Amt Brackwede.** Nachstehende Hausleute des Amts Brackwede haben an Sandwolle gegen civilen Preis zu verkaufen, als: a. Kirchspiel Iffelbork. 1) Colon, und Vorsteher Schröder 100 Pfund, 2) Col. Krull 50 Pf. 3) Col. Lohman 100 Pf. 4) Goewert 55 Pf. 5) Brinckman 40 Pf. 6) Wiedey 60 Pf. 7) Wittkamp 48 Pf. 8) Hanhörster 57 Pf. 9) Sprickman 48 Pf. 10) Wellman 43 Pf. 11) Gest 45 Pf. 12) Hulsman 35 Pf. 13) Holtkamp 40 Pf. 14) Kottman 32 Pf. 15) Vorbecker 100 Pf. 16) Kleikamp et Zöllner 100 Pf. 17) Schürman 28 Pf. 18) Vollvogt 43 Pf. 19) Johan Peter 24 Pf. 20) Bunte 40 Pf. 21) Berleger 70 Pf.

b. Kirchspiel Brackwede Bauerf. Brock. 22) Col. Quäkernack 40 Pfund. 23) Deppenbrock 72 Pf. 24) Ruhbrock 80 Pf. 25) Mergelkuhl 75 Pf. 26) Alschoff 65 Pf. 27) Wisbrock 52 Pf. 28) Scheele 40 Pf. 29) Sieckerman 50 Pf. 30) Sieckermann im Dorfe 75 Pf.

c. Bauerschaft Ummeln. 31) Col. und Vorsteher Hartwig Förringhausen 160 Pf. 32) Hellmig Förringhausen 65 Pf. 33)

Nabeneick 60 Pf. 34) Gramme 70 Pf.  
 35) Lutgert 60 Pf. 36) Osterman 100 Pf.  
 37) Meyer zu Ummeln 115 Pf. 38) Col.  
 Nieman 120 Pf. 39) Ummelman 130 Pf.  
 40) Wächter 60 Pf.

d. Bauerschaft Senne. 41) Colon. und  
 Vorsteher Lutterclaf 120 Pf. 42) Col.  
 Osthuess 110 Pf. 43) Edingloh 100 Pf.  
 44) Beckel 70 Pf. Wann nun vom Tage  
 der Bekanntmachung und binnen 14 Tagen  
 sich einländische Käufer dazu nicht melden;  
 So wird solche ausserhalb Landes gebracht  
 werden. den 19. Jun.

**E**s sollen erstens am Montage den 30. die-  
 ses Monats Jun. 2 recht schöne und  
 dauerhafte so wohl zum Zug als Reiten ge-  
 schickte Pferde, benebst Geschirren, Acker-  
 wagen und zum Ackerbau erforderliche Ge-  
 räthschaften, desgleichen eine im guten Stan-  
 de befindliche Chaise, bey Inspector Schä-  
 fers Erben dahier, sodann ferners Montag  
 den 7. Jul. und folgende Tage, allerhand  
 Mobilien als Manns- und Frauenkleidun-  
 gen, silbern, zinnern, porcellainen, kupfern,  
 messingnen, eisern auch hölzernes Geräthe,  
 ingleichen Drellen, Leinen, Betten und Bet-  
 tegeräth, verschiedene rare und feine Por-  
 traits und Schildereyen, auch einiger Wä-  
 chervorrath, in obgedachter Erben Behau-  
 sung öffentlich und meistbiethend gegen baar-  
 re Bezahlung, ohne welche nichts verabfol-  
 get wird, verkauft werden; Es können dan-  
 nenhero sich Käuslustige daselbst beregte Ta-  
 ge des Morgens gegen 9 Uhr einstellen, und  
 die höchstbiethende des Zuschlages gewärti-  
 gen. Decret. Obernkirchen den 20. Jun. 1777.

**Umt Enger.** Des Neubauer  
 Christ. Otting Wohnhaus Nr. 34. B. Dreiz-  
 en nebst Zubehdr. soll in Terminis den 18.  
 Jun. und 9. Jul. meistb. verkauft werden;  
 und sind diejenige, so daran ein dinglich  
 Recht haben, zugleich verabladet, S. 20. Et.

**W**ir Friedrich von Gottes Gnaden Kö-  
 nig von Preussen ic. ic.  
 Fügen hierdurch zu wissen: was maassen

die in und bey der Stadt Freeren belegenen  
 Immobilia des Johann Detert Deters in  
 eine Taxe gebracht, und nach Abzug der dar-  
 auf haftenden Lasten auf 3536 Fl. 10 Stüb.  
 Holl. gewürdiget worden; wie solches aus  
 dem bey der Tecklenburg-Lingenischen Re-  
 gierungs-Registratur und Mindenschen auch  
 Dsnabrückischen Aldress-Comtoir befindli-  
 chen Taxationsschein mit mehrerem zu erse-  
 hen ist.

Wenn nun einer des Deters Creditoren zu  
 Erhaltung seines erstrittenen Judicati um  
 die Subhastation dieser Immobilien ange-  
 halten, und Debitor solches selbst, nicht nur  
 zur Genügung des gedachten Judicati; son-  
 dern auch zur Befriedigung und Abbezah-  
 lung seiner etwa noch vorhandenen sonstigen  
 Gläubiger voluntarie nachgesuchet hat;  
 Wir auch diesem Suchen Statt gegeben ha-  
 ben; so subhastiren und stellen Wir gedachte  
 Detersche Immobilien, nebst allen ihren  
 Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten,  
 wie solche in dem Taxations-Schein mit  
 mehrerem beschrieben, mit der taxirten  
 Summe von 3536 Fl. 10 Stüb. Holl. zu Je-  
 dermanns feilen Kauf; Citiren und laden  
 auch alle diejenigen, welche selbige zusam-  
 men, oder Stückweise zu kaufen Lust haben,  
 daß sie in Terminis den 5. Jul. und den 5.  
 Aug. a. c. des Morgens um 10 Uhr in hie-  
 siger Regierungs Audienz am 5. Sept. a. c.  
 aber des Morgens um 10 Uhr in dem Amt-  
 hause zu Freeren coram Commissario Regis-  
 minis erscheinen, ihr Geboth eröffnen, in  
 Handlung treten, den Kauf schliessen oder  
 gewärtigen sollen, daß in Termino ultimo et  
 peremptorio diese Immobilia dem Meistbie-  
 thenden zugeschlagen, und nachmals Nie-  
 mand mit einem ferneren Geboth weiter ge-  
 höret werden soll.

Da übrigens auch der bisherige Besitzer  
 dieser Immobilien Johann Detert Deters  
 mit dem aufkommenden Kaufpretio seine  
 sämtliche Creditores befriedigen zu können  
 vermeynet, und solchergestalt mit dem auf-  
 kommenden Kaufpretio zu befriedigen ge-

sonnen ist, so werden zugleich alle diejenigen, welche an vorgedachten Deterschen Immobilien ein dingliches Recht oder sonst an dem Deters einigen Anspruch ex quocunque Causa zu haben vermeynen, Rechte und Ansprüche in vorgemeldeten dreyen Terminis ad Acta anzuzeigen und zu liquidiren, auch demnächst in Termino den 27. Septemb. a. c. des Morgens um 10 Uhr in hiesiger Regierungs-Audienz zu erscheinen, vor dem Commissario liquidationis sich zu sistiren, ihre Forderungen in so fern solche von dem gemeinschaftlichen Schuldner zur Contestation gezogen werden sollten, rechtlicher Art nach zu verifiziren, in Casu insufficientia, mit denen Nebencreditoren super Prioritate ad Protocolum zu verfahren, und demnächst rechtliches Erkenntniß und Locum in dem abzufassenden Prioritätsurteil abzuwarten.

Diesjenigen aber, welche in präfixis Terminis ihre Forderungen nicht angegeben, noch rechtlicher Art nach justificiret, haben zu gewärtigen, daß sie mit selbigen nicht weiter werden gehdret; sondern damit von dem zu verlaufenden Immobilien und daraus aufkommenden Geldern abgewiesen werden. Gegeben Lingen den 5. Jun. 1777.

**W**ir Friederich von Gottes Gnaden König von Preussen etc.

Fügen Männiglich hierdurch zu wissen: was maassen die auf dem dicken Berge im Kirchspiel Ebbenbüren belegene Neubauerey des verstorbenen Windmüllers Ahmann, nebst allen ihren Pertinentien und Zubehörungen in eine Taxe gebracht, und nach Abzug der darauf haftenden Lasten, auf 586 Fl. Holl. gewürdiget worden; wie solches aus dem in der Zecklenburg-Lingenschen Regierungsregistratur und dem Mindenschen Adresscomtoir befindlichen Taxations-Schein mit mehrerem zu ersehen ist.

Wenn nun Unsere hiesige Krieges und Domainenkammer-Deputation um die Subhastation dieser Neubauerey zu Berichtigung der davon rücksändigen herrschaftlichen

Prästandorum angehalten, Wir auch diesem Suchen Statt gegeben haben; so subhastiren und stellen Wir gedachte Ahmannsche Neubauerey nebst allen ihren Pertinentien, Recht- und Gerechtigkeiten, wie solche in dem Taxations-Schein des mehreren beschrieben, mit der taxirten Summe von 586 Fl. Holl. zu Jedermanns feilen Kauf; citiren und laden auch alle diejenigen, welche dieselbe zu erkaufen Lust haben, daß sie in Terminis den 12. Jul. den 12. Aug. und den 13. Sept. a. c. in hiesiger Regierungsaudienz des Morgens um 10 Uhr erscheinen, ihr Geboth erdsfennen, in Handlung treten, den Kauf schliessen, oder gewärtigen sollen, daß in Termino ultimo et peremptorio diese Neubauerey dem Meistbietenden werde zugeschlagen, und nachmahls Niemand mit einem weiteren Geboth gehdret werden.

Uebrigens werden zugleich alle diejenigen, welche an dieser Ahmannschen Neubauerey oder sonst überhaupt an dem verstorbenen Windmüller Ahmann, und dessen Nachlassenschaft einiges Recht, oder Anspruch ex quocunque Capite zu haben vermeynen, hierdurch verablabet, ihre Forderungen in vorgedachten dreyen Terminis zu liquidiren und ad Acta zu melden, auch sodann in Termino den 1. Octobr. a. c. coram Commissario Causa zu erscheinen, solche rechtlicher Art nach zu verifiziren, in Casu insufficientia, als auf welchen Fall zugleich hierdurch eventualiter der Concurs erdsnet und der Regierungs-Advocat Haber zum Interims-Curator angeordnet wird, mit demselben, nach vorheriger Erklärung über dessen Befähigung, und denen Nebencreditoren super Prioritate ad Protocolum zu verfahren, und demnächst rechtliches Erkenntniß und Locum in dem abzufassenden Prioritäts-Urteil zu gewärtigen.

Diesjenigen aber, welche ihre Forderungen in präfixis Terminis nicht angegeben, noch gehdrig justificiret, haben zu erwarten, daß sie damit nicht weiter gehdret, von der zu subhastirenden Neubauerey und denen dar

für aufkommenben Kaufgelbern so wie über-  
haupt von des Ahmanns sämtlichen Nachlaß  
abgewiesen, und ihnen ein ewiges Still-  
schweigen auferlegt werden soll.

Gegeben Lingen den 12. Jun. 1777.

An statt und ic. Möller.

**Herford.** Zum Verkauf des, be-  
nen Lagischen Pupillen zugehörigen Hauses,  
sub Nr. 164. ist Terminus auf den 11. Jul. c.  
angesezt. S. 23. St.

V Sachen, so zu verpachten.

**Minden.** Nachdem Hochprßl.  
Cammer per rescript. element. de 14. Jun.  
a. c. berordnet hat, daß zur Verpachtung  
des Stadt-Wein-Kellers ein anderweiter  
Terminus angesetzt werden sol; so wird  
dieses dem Publico hiedurch bekant gemacht,  
und werden alle diejenigen welche gedachten  
Weinkeller mit der Schanckgerechtigkeit,  
wie auch Handlung aller Delicaten versehen  
ist, hiedurch vorgeladen in Termino den  
14. Jul. auf dem Rathhause Morgens 10 Uhr  
zu erscheinen Both und Gegenboth zu thun  
und zu gewärtigen, daß mit dem Bestbie-  
tenden nach vorabgängiger bestellter Cau-  
tion der Contract auf 6 Jahre salve appro-  
batione geschlossen werden sol.

Es ist der Hr. Justizrath Kane gewillet,  
den, zu dem Domsyndicat gehörigen  
Zinkerey und Wallfahrtssteicher Zugzehnten  
anderweit auf ein, oder mehrere Jahre zu  
verpachten; und werden daher die Pachtlu-  
stige hiedurch eingeladen, sich auf der Doms-  
capitularstube in Termino den 3. Jul. einzu-  
finden, da sodann der Bestbietende den Zus-  
schlag zu erwarten.

Der Kaufman Wangeman macht hiermit  
bekant, daß er sein Haus am Posso  
Nr. 91. mit Hinterhaus und Garten zu ver-  
mieten entschlossen und kan auf Verlangen  
gleich oder auf Michaeli bezogen werden.

VI Avertissements

Es werden hiedurch alle und jede Spor-  
tul-Debenten, welche auf die an sie  
ergangene Verordnung ihrer Rückstände an

die Regierung nicht abgetragen haben, hie-  
durch angewiesen, in 14 Tagen das Schul-  
dige zu berichtigen, oder gewärtig zu seyn,  
daß solche nach Ablauf dieser Frist ohne Nach-  
sicht von ihnen auf ihre Kosten von dem Land-  
renter beygetrieben werden sollen.

Signatum Minden am 3. Jun 1777.

**Minden.** Denen Interessenten  
der Mindenschen Witwenpfl.-Gesellschaft  
wird bekant gemacht, daß zu Hebung der  
Quartal-Vertragsgelder in des Rentanten  
Criminalrath Hn. Wellenbeck's Behausung  
Terminus auf den 3. insiehenden Monats  
Jul. angesetzt seye.

Denen Interessenten der Hannovers. Lan-  
des-Lotterie wird hieburch bekant ge-  
macht, daß die Ziehungslisten der 4. Classe  
eingetroffen sind; und da die Ziehung der  
5ten Classe auf den 7ten Jul. festgesetzt ist;  
so müssen alle nicht heraus gekommene Loose  
bey ohnfehlbarem Verlust derselben auf den  
29. Jun. berichtet seyn.

Bendix Levy. Isaac Levi.

By Madame Clausen ist ein Ring zum  
Verkauf gebracht; Solte Jemand sol-  
chen verlohren haben, und die Merkmale  
davon angeben können, kan ihn gegen Er-  
stattung der Auslagen wieder erhalten.

**Herford.** Am 30. Junius sollen  
500 Rthlr. Preussische Drittel von 1758.  
1759. und 1763. gegen wichtige Louis d'or  
verwechselt werden. Liebhaber können sich  
bey dem Hn. Richter Consbruch melden und  
gegen baare Bezahlung des Goldes die Sil-  
bermünze empfangen.

**Eutter.** Dem Gastwirth Nolte-  
meyer allhier bey dem Hochadelichen Hause  
Bernau im Stift Osnabrück sind 2 Pferde  
verlaufen, eins eine schwarze Stutte 6 Jahr  
alt und weiter kein Abzeichen, als krause  
Mähnen, das zwenste ein schwarzer 3 jähr-  
ger Wallach ohne Abzeichen; Wenn jemand  
sollte selbe zu Händen bekommen, wolle es  
dem Eigenthümer gegen ein gut Recompens  
melden.